

# Satzung der „Aktiv im Hochspessart gGmbH“

Stand 14.07.2016

## § 1 Leitgedanke, Name und Sitz

Kern unseres Selbstverständnisses ist, dass wir Gemeinwohlinteressen im Hochspessart fördern und vertreten. Die Organisation soll ein Kristallisationspunkt gemeinnütziger Arbeit sein und mit ihrem Angebot einen Beitrag zur Förderung gemeinschaftlichen Lebens und Erlebens im Hochspessart leisten.

Aktive und Förderer verbindet die Begeisterung für den Hochspessart und das Ziel, die Möglichkeiten unseres Lebensraums positiv und sozial mitzugestalten.

Die Gesellschaft trägt den Namen „Aktiv im Hochspessart gGmbH“ und hat ihren Sitz in Heinrichsthal.

## § 2 Zweck und Tätigkeit

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Naturschutz und Landschaftspflege, Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und von Sport in der Natur.

Zweck der Gesellschaft ist auch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Beschaffung von finanziellen Mitteln und anderer Ressourcen für eben diese genannten Zwecke. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne dieses Absatzes sind sämtliche in §§ 52ff der Abgabenordnung genannten Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterhaltung eines Mehrgenerationentreffpunkts und Sozialarbeit
- Vorträge, Veröffentlichungen, Ausstellungen, Lesungen, Filmvorführungen, Multimedia-Bibliothek
- Errichtung von Lehrpfaden und Informationsplätzen, Pflege von Wanderwegen und Naturreservaten
- geführte Wanderungen und sportliche Veranstaltungen (z.B. Laufen, Biken, Reiten)
- Rückbesinnung auf Traditionen wie die Glasbläsereitradition und das Holzhandwerk

- Einwerbung von Spenden auch zur Weitergabe an andere gemeinnützig aktive Körperschaften
- Unterstützung von Vereinen (z.B. Werbeunterstützung, Beratung) und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck eigene Tochterunternehmen zu gründen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

## § 3 Stammkapital und Spenden

Das voll eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro).

Förderbeiträge und Spenden dienen der zeitnahen satzungsgemäßen Tätigkeit der Gesellschaft.

Spenden ab 10.000,- € Wert können gemäß Spenderwillen über ein separates Kapitalkonto dem Vermögen zugeordnet oder für längerfristige oder spezielle gemeinnützige Projekte verwendet werden.

## § 4 Mittelverwendung

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschaft kann ehrenamtlichen Funktionsträgern Pauschalen nach § 3 Abs. 26 EStG auch ohne Einzelnachweis gewähren, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen nicht übersteigt. Der/die Geschäftsführer ist/sind ermächtigt, den Personenkreis festzulegen, der den o.g. pauschalen Aufwendersersatz erhält.

Neben den laufenden Aufwendungen zur Unterhaltung der Körperschaft kann die Ge-

sellschaft auch Mittel verwenden, um mit Werbung, PR oder sonstigen Veröffentlichungen ihre Tätigkeit sowie ihre gemeinnützigen Projekte und Veranstaltungen bekannt zu machen.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

## **§ 5 Organe, Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

**5.1** Die Gesellschaft hat die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung als Organe.

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die nicht vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit sind. Soweit gesetzlich zulässig, haben beide Geschäftsführer Einzelvertretungsvollmacht. Ein Geschäftsführer hat die Aufgabe der strategischen Fortentwicklung der Gesellschaft, der andere leitet den kaufmännischen Bereich.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt Art und Umfang der Einzelvertretungsmacht im Rahmen einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsführer haben in eigener Verantwortung die Geschäfte der Gesellschaft innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Rahmens zu führen. Alle Fragen der Geschäftsführung gehören in die ausschließliche Zuständigkeit der Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch die Zahl der Geschäftsführer. In einer durch Gesellschafterbeschluss erlassenen Geschäftsordnung können die Geschäftsverteilung der Geschäftsführer, die Aufgaben der Geschäftsführung und weitere Fragen geregelt werden.

**5.2** Die Gesellschaft kann einen Beirat - im folgenden Spenderrat genannt – gründen. Der Spenderrat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Der Spenderrat

ist kein Aufsichtsrat gem. § 52 GmbHG. Für ihn gelten weder die Bestimmungen des §52 GmbHG noch die aktienrechtlichen Vorschriften. Der Beirat kontrolliert die Mittelverwendung der Gesellschaft. Darüber hinaus berät er die Geschäftsführung über gemeinnützige Projekte, die unterstützt werden sollen.

**5.2.1** Der Spenderrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der für die Erstellung der Beiratsordnung und Protokollierung der regelmäßigen Sitzungen verantwortlich ist. Es soll mindestens eine Sitzung pro Geschäftsjahr stattfinden.

**5.2.2** Der Spenderrat ist von der Geschäftsführung in den Sitzungen über den Stand aktueller Projekte, der Mittelverwendung und der Lage des Unternehmens zu informieren. Die Geschäftsführer legen dem Beirat jährlich die Bilanz und einen Leistungsbericht vor.

## **§ 6 Jahresabschluss, Geschäftsjahr und Veröffentlichungen**

Für den Jahresabschluss gelten die jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Gesellschafterversammlung entlastet die Geschäftsführung durch Beschluss.

Bilanzen und Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

## **§ 7 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Naturpark Spessart e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S.v. §§ 52,53 AO zu verwenden hat.

Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafter erforderlich.